

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 04.06.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 259/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung
- Versorgung von Betriebsärzten mit Impfstoff
- Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen
- Informationen an Schulen: Fehlzeiten, Schulausflüge, Sportunterricht
- Impfung von Kinder und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe
- Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung

Die Bundesregierung eine Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung beschlossen (siehe zuletzt info-intern Nr. 171/21). Diese tritt am 7. Juni in Kraft und ist als **Anlage 1** beigefügt. Mit der Neufassung werden folgende wesentliche Änderungen an den bestehenden Regelungen vorgenommen

- Die bisherige Impfpriorisierung wird aufgehoben. Damit besteht ein Anspruch auf eine Schutzimpfung ab dem 7. Juni 2021 für alle Personen, unabhängig von ihrem Alter, ihrem Gesundheitszustand sowie ihrer beruflichen Tätigkeit.
- Allerdings können die Länder können gem. § 16 Abs. 4 die Impfpriorisierung für die Impfzentren aufrecht erhalten. Wie in info-intern Nr. 255/21 dargestellt, hat das Land so entschieden. Wie lange für die Impfzentren die Priorisierung gilt, hängt letztlich von der Zahl der bis zum 7. Juni, 13 Uhr in dem neuen Terminvergabesystem registrierten Impfwilligen aus den Prioritätsgruppen 1, 2 und 3 gem. der am 6. Juni außer Kraft tretenden Coronavirus-Impfverordnung ab.
- Betriebsärzte werden als eigenständige Leistungserbringer in die Durchführung der Schutzimpfung einbezogen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). Dies dürfte insb. auch für die Betriebsärzte von Kommunen und ihren Einrichtungen von Bedeutung sein.
- Die niedergelassenen Privatärzte werden ebenfalls als eigenständige Leistungserbringer in die Durchführung der Schutzimpfung einbezogen.

Versorgung von Betriebsärzten mit Impfstoff

Anlässlich der Einbeziehung von niedergelassenen Privatärzten und Betriebsärzten in die Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 hat die Bundesregierung am 2. Juni eine „Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte“ bekannt gemacht. Diese ist am 3. Juni in Kraft getreten und als **Anlage 2** beigefügt.

Demnach erfolgt die Versorgung u.a. der Betriebsärzte mit Impfstoff ausschließlich über die Apotheken (Ziffer 2.1). Einzelheiten des Bestellverfahrens sind in Ziffer 4 geregelt.

In dem Zusammenhang haben wir von einer Handreichung „Versorgung der Betriebsärzte mit COVID-19-Impfstoffen“ der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände erfahren. Diese ist hier als **Anlage 3** beigefügt.

Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

Der Bund hat einen Sonderfonds aufgelegt, der die Durchführung von Kulturveranstaltungen fördert. Antragsberechtigt sind neben Veranstaltern für die Wirtschaftlichkeitshilfe auch Kommunen. Diesem info-intern sind beigefügt

- als **Anlage 4** der aktuelle Stand eines umfassenden FAQ-Kataloges; dieser wird fortlaufend weiterentwickelt und am 15. Juni offiziell veröffentlicht und
- als **Anlage 5** eine Präsentation des Bildungsministeriums mit wesentlichen weiterführenden Informationen.

Förderfähig sind nur Veranstaltungen, für die von den Teilnehmern Eintrittsgelder gefordert werden. Nicht förderfähig sind u.a. Jahrmärkte, Volksfeste, Mittelalterfeste, Stadt oder Gemeindefeste, Führungen sowie konfessionelle, wissenschaftliche, ausbildungsorientierte Veranstaltungen.

Vorgesehen sind zwei Module der Förderung:

- Die **Wirtschaftlichkeitshilfe** soll die wirtschaftliche Durchführung von Kulturveranstaltungen ermöglichen, die coronabedingt nur mit verminderter Teilnehmerzahl durchgeführt werden können. Dafür werden die Ticketeinnahmen aufgestockt.
 - ab 1. Juli bis 31. Juli 2021: Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen mit bis zu 500 möglichen Teilnehmern
 - ab 1. August 2021 bis 31. März 2022: Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen mit bis zu 2.000 möglichen Teilnehmern
- Die **Ausfallabsicherung** sichert ab 1. September 2021 bis zum dem 31. Dezember 2022 Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmenden ab. Im Falle einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung erstattet die Ausfallabsicherung 80% der Ausfall- oder Verschiebungskosten. Hier sind Kommunen nicht antragsberechtigt.

Folgendes Verfahren ist vorgesehen

- 1. Schritt: Die Veranstaltung kann ab dem 15. Juni 2021 registriert werden
- 2. Schritt: Durchführung oder Absage der Veranstaltung
- 3. Schritt: Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe oder Ausfallabsicherung
- 4. Schritt: Erst dann erfolgt die Prüfung und Auszahlung.

Veranstaltungen können auch gefördert werden, wenn ihre Planung bereits vor dem Start des Sonderfonds begonnen hat. Abschlagszahlungen sind nicht möglich. Die Bagatellgrenze beträgt 1000 Euro, es können aber mehrere kleinere Veranstaltungen zusammengefasst werden.

Die **Internetplattform** für weitere Informationen und die Registrierung der Veranstaltungen wird am 15. Juni 2021 freigeschaltet. Sie lautet:
www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de

Voraussichtlich am 11. Juni wird eine bundesweite **Hotline** freigeschaltet, sie lautet:
0800 66 48 430

Informationen an Schulen: Fehlzeiten, Schulausflüge, Sportunterricht

Das Bildungsministerium hat die Schulleitungen mit Schreiben vom 3. Juni 2021 über verschiedene aktuelle Entwicklungen informiert. Das Schreiben ist diesem info-intern als **Anlage 6** beigelegt. Hervorzuheben sind folgende Informationen:

- Das Bildungsministerium hat entschieden, dass Fehlzeiten, in denen Schüler auf Grund einer Beurlaubung durch die Eltern nach § 15 Schulgesetz nicht am Präsenz- oder Wechselunterricht teilgenommen haben, zwar weiterhin grundsätzlich als entschuldigte Fehltage gewertet werden, aber pandemiebedingt in diesem Schulhalbjahr nicht auf dem Zeugnis angegeben werden. Zur Vermeidung von Unsicherheiten werden in den zum Ende dieses Schuljahres ausgestellten Zeugnissen grundsätzlich keine entschuldigten Unterrichtsversäumnisse ausgewiesen. Die Zeugnisverordnung soll kurzfristig entsprechend geändert werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Schulausflügen, Klassenfahrten und Museumsbesuchen und Ähnlichem in der Regel um „sonstige schulische Präsenzveranstaltungen“ im Rahmen von „Lernen am anderen Ort“ handelt und auch dabei gem. Schulen-Coronaverordnung die Testpflicht gilt.
- Es wird erläutert, dass es für die Fächer Sport und Darstellendes Spiel anders als beim Fach Musik keine neuen Regeln gibt und daher die bisherigen Regelungen fortgelten.

Impfung von Kinder und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe

Das Sozialministerium hat in einem Schreiben vom 3. Juni an die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe darauf hingewiesen, dass Kinder und Jugendliche in der stationären Erziehungshilfe prioritär impfberechtigt sind und der Impfstoff von Biontech/Pfizer nunmehr auch für die Altersgruppe ab 12 Jahren zugelassen ist. Es wird aber auf die Bedeutung einer individuellen Bewertung hingewiesen, da noch keine STIKO-Empfehlung für diese Altersgruppe besteht. Außerdem enthält das Schreiben weitere Hinweise zur Bescheinigung der Impfberechtigung und zur Durchführung von Impfungen. Es ist als **Anlage 7** beigelegt.

Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

Am 1. Juni sind diverse Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft getreten (BGBl. I 2021, Seite 1174). Unter den zahlreichen Änderungen sollen folgende hervorgehoben werden:

- Der auch für die Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen relevante § 28b Absatz 3 IfSG (Bundesnotbremse) wird neu gefasst. Damit werden Hoch-

schulen von der Verpflichtung zur Durchführung von Wechselunterricht ab einem Inzidenzwert von 100 ausgenommen. Darüber hinaus werden Präzisierungen im Hinblick auf praktische Ausbildungsabschnitte an Hochschulen, an berufsbildenden Schulen und an sonstigen Berufsbildungseinrichtungen vorgenommen. Für die Aus- und Fortbildungseinrichtungen von Polizeien und Rettungsdiensten werden ebenso wie für einsatzrelevante Aus- und Fortbildungen im Bereich der Feuerwehren und des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Justizvollzuges spezifische Ausnahmen geschaffen. Dies gilt auch für Einrichtungen, die Fortbildungen und Training für Piloten und andere Crewmitglieder sowie für Kontrollpersonal an Flughäfen durchführen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwingend durchzuführen sind und eine Präsenz erfordern.

- Es wird eine nationale Reserve mit Schutzmasken angelegt.
- Auch Apotheker werden dazu berechtigt, Nachtragungen in einem Impfausweis vorzunehmen. Dies führt zu einer Erleichterung des Zugangs, insbesondere für Nachtragungen in digitale Impfausweise.
- Es werden die Rechtsgrundlagen für einen digitalen Impfnachweis (COVID-19-Impfzertifikat), die digitale Bescheinigung eines positiven PCR-(Labor-)Tests (COVID-19-Genesenenenzertifikat) und einen digitalen Nachweis eines negativen Antigen(Schnell-)Tests geschaffen (COVID-19-Testzertifikat).
- Es wird generell für Personen zwischen 6 und 16 Jahren das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske anstelle einer Atemschutzmaske (FFP2 oder ähnliche) erlaubt.

- Ende info-intern Nr. 259/21 -

Anlagen